

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Gemeinde Ausleben

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S.116) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Vertreter und der ehrenamtlich tätigen Bürger im Gemeinderat und seinen Ausschüssen.
- (2) Die Satzung regelt weiter den Verdienstausfall für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und am Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der maßgebenden Einwohnerzahl (30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres) monatlich 900,00 Euro.
- (3) Übt ein ehrenamtlicher Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 12 Abs. 2 KomEVO). Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unabhängig vom Zeitraum auch dann, wenn dem ehrenamtlichen Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§ 12 Abs. 3 KomEVO).

§ 3

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung unter der Voraussetzung gezahlt, dass die Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat eingetreten ist.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird bis zur Höhe derjenigen des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährt. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters als Mitglied des

Gemeinderates werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00.Euro. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 Euro.

(2) Die Gemeinderäte erhalten Sitzungsgeld. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 KomEVO zu gewährende Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.

(3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauf folgenden Monats.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Räte, die ausschließlich die elektronische Ratsarbeit nutzen, erhalten eine mtl. Entschädigung von 7,50 EUR für die Mitnutzung ihrer vorhandenen Technik.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Sie wird rückwirkend bezahlt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 KomEVO).

§ 5 Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei den Gemeinderäten länger als 3 Monate unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung.

(2) Der Wegfall des Anspruches auf eine Aufwandentschädigung i.S. des Abs. 1 wird durch Beschluss festgestellt.

§ 6 Verdienstaussfall

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Höchstsatz beträgt 19 Euro je Stunde.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 16 Euro.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz beträgt 16 Euro.

§ 7 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

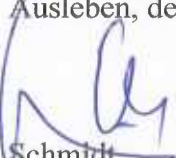
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.10.2020 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Ausleben Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 01.09.2014 tritt außer Kraft.

Ausleben, den 29.06.2020


Schmidt
Bürgermeister

